

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@oesterreich.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0284-IM/a/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2418/J-NR/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2418/J betreffend "Aktueller Stand Eurofighter-Gegengeschäfte - Untätigkeit der Wirtschaftsministerin?", welche die Abgeordneten Rudolf Plessl, Kolleginnen und Kollegen am 12. Dezember 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Wie ist der aktuelle Stand der Abwicklung der Gegengeschäfte zum Thema "Eurofighter-Typhoon"?*
 - a. *Wann wurden die letzten Anträge zur Anerkennung von Gegengeschäften - gemäß Gegengeschäftsvertrag über die "Beschaffung von Abfangjägern und Logistikleistungen" durch die Republik Österreich - beim Wirtschaftsministerium eingereicht?*

Die Anträge auf Anrechnung von Gegengeschäften werden gesammelt für ein Jahr in Form eines Gegengeschäftsberichts eingebracht. Der letzte Gegengeschäftsbericht für das Jahr 2017 wurde am 28. Mai 2018 eingereicht.

- b. *Wurden inzwischen alle eingereichten Gegengeschäfte zur Beschaffung der Eurofighter-Typhoon vom Wirtschaftsministerium geprüft?*
 - i. *Wenn JA, wann wurde die Prüfung abgeschlossen?*
 - ii. *Wenn JA, von welcher/en Abteilung/en wurden die Prüfungen durchgeführt?*
 - iii. *Wenn NEIN, wie viele Prüfverfahren zum Thema Gegengeschäfte sind aktuell - Stichtag 1. Dezember 2018 - noch offen?*
 - iv. *Wenn NEIN, bis wann ist mit dem Abschluss der noch laufenden Prüfverfahren zu rechnen?*

Nein. Mit Stichtag 1. Dezember 2018 waren 770 Gegengeschäfte der eingereichten Gegengeschäftsberichte von 2003 bis 2017 offen. Für den Abschluss der Prüfverfahren gilt es vorerst den Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten.

- v. *Ist die Veröffentlichung aller abgeschlossenen Gegengeschäfte für Ende 2018 (=Vertragsende) geplant? Wenn NEIN, warum nicht?*
- vi. *Bitte die aktuelle Gegengeschäftsliste (Stand 1. Dezember 2018) dieser Anfrage beifügen*

Der Gegengeschäftsvertrag mit der Firma Eurofighter GmbH endet automatisch nach Erfüllung der Kompensationsverpflichtung. Die aktuelle Gegengeschäftsliste mit Stand 1. Dezember 2018 liegt als Beilage 1 bei und ist damit öffentlich zugänglich.

- c. *Wie viele MitarbeiterInnen waren bzw. sind aktuell noch mit der Bearbeitung/Abwicklung der Gegengeschäfte - gemäß Gegengeschäftsvertrag über die "Beschaffung von Abfangjägern und Logistikleistungen" durch die Republik Österreich - im BMDW befasst? (Bitte alle befassten Abteilungen und Anzahl der dafür im Ministerium bereitgestellten Planstellen im Zeitraum von Vertragsbeginn (2003) bis heute (2018) auflisten)*

Mit der Bearbeitung/Abwicklung der Gegengeschäfte der Firma Eurofighter GmbH waren folgende Organisationseinheiten im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. seinen Vorgängerressorts befasst:

- seinerzeitige Sektionsleitung C2/SL (Vertragsbeginn 2003 bis 31.12.2018; unter anderem als Vorsitzender der Plattform Gegengeschäfte beziehungsweise als Mitglied der Task Force Gegengeschäfte)
- seinerzeitige Abteilung C2/6 (Vertragsbeginn 2003 bis 09.04.2006): 2 Planstellen inklusive Sekretariat
- seinerzeitige Abteilung C2/9 (10.04.2006 bis 29.02.2012): 3,5 Planstellen inklusive Sekretariat
- seinerzeitige Abteilung C2/2 (01.03.2012 bis 31.12.2018): 2,5 Planstellen inklusive Sekretariat
- Abteilung III/7 (seit 01.01.2019): 2,5 Planstellen inklusive Sekretariat

Weiters befasste sich die Task Force Gegengeschäfte unter dem Vorsitz des Leiters der Stabsstelle Revision mit den Gegengeschäften der Eurofighter GmbH.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

- 2. *Ist Ihnen das Sachverständigen-Gutachten von Herrn Dr. KONECZNY zum Thema Gegengeschäfte inhaltlich und in Hinblick auf die klaren Feststellungen zu teils falschen und viel zu hohen Gegengeschäftsanrechnungen bereits bekannt?*
 - a. *Wenn JA, wann und von wem ist Ihnen das Gutachten zur Kenntnis gebracht worden?*
 - b. *Wenn JA, wann haben Sie mit anderen Regierungsmitgliedern über das Ergebnis des Gutachtens gesprochen bzw. ressortübergreifende Maßnahmen vereinbart?*
 - c. *Wenn JA, wann haben Sie die Mitglieder der Bundesregierung darüber im Ministerrat informiert?*
 - d. *Wenn NEIN, warum nicht?*

Die Staatsanwaltschaft Wien übermittelte dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Schreiben vom 6. Juli 2018 das Gutachten "Befund und Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien, Teile I-III, Stand 2018.06.18" des Sachverständigen Dr. Konezny.

Laut Gutachten sind bis auf wenige Ausnahmen

- der tatsächliche Abschluss der Gegengeschäfte,
- die faktische Durchführung der Gegengeschäfte und
- die faktische Verrechnung und Bezahlung der Gegengeschäfte

festzustellen und nachzuvollziehen, häufig auf Grund des Fehlens von Unterlagen wegen Ablauf von Aufbewahrungsfristen.

In seinem Gutachten konnte der Sachverständige Dr. Konezny bei 80 Geschäften die Ursächlichkeit (sachliche Entsprechung) nicht feststellen oder nachvollziehen.

Der Sachverständige zog bei seiner Beurteilung der sachlichen Entsprechung angerechneter Drittgeschäfte als Quelle und Bewertungsmaßstab die von Herrn Univ.-Prof. Dr. Aicher 2006 und 2008 für das seinerzeitige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entwickelten Anrechnungskriterien heran und ließ bei mehreren einzelfallspezifischen Beurteilungen Rechtsfragen offen. Während der Sachverständige Dr. Konezny die Quelle beziehungsweise den Bewertungsmaßstab "Prof. Aicher" in mehreren Fällen interpretieren musste, sollte Herr Univ.-Prof. Dr. Aicher bei den 80 vom Sachverständigen Dr. Konezny bemängelten Drittgeschäften selbst nochmals unter Heranziehung aller vorliegenden Unterlagen und Informationen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzelfallspezifische praktische Umsetzungsvorschläge unterbreiten (etwa Bestätigung der Anrechnung, rückwirkende Aberkennung einschließlich rechtlicher Beurteilung). Von den 80 Drittgeschäften, bei denen der Sachverständige die sachliche Entsprechung verneinte oder anzweifelte, sah Herr Univ.-Prof. Dr. Aicher bei 72 Drittgeschäften die sachliche Entsprechung gegeben und bei 8 Drittgeschäften nicht gegeben.

Was die Ausführungen des Sachverständigen zur österreichischen Wertschöpfung betrifft, ist auf die Antwort zu Punkt 7 der Anfrage zu verweisen.

Eine Befassung des Ministerrates mit dem Gutachten ist nicht erfolgt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *In der Sitzung des EF-Untersuchungsausschusses vom 04. Dezember 2018 haben alle Fraktionen von der geladenen Auskunftsperson - Herrn StA Mag. RADASTICZS - erfahren, dass er Ihnen/Ihrem Haus das Gutachten bereits im Sommer - zeitnah nach dessen Eingang bei der StA Wien - zur Kenntnis gebracht hat.*
 - a. *Welche Schritte wurden von Ihnen daher - ausgehend von der aktiven Anregung durch die StA Wien - betreffend Prüfung/ Revision aller bisher eingereichten Gegengeschäfte bisher gesetzt?*

- Analyse des 800 Seiten umfassenden Gutachtens (Juli/August 2018)

- Zusammenfassung jener Geschäftsfälle, die vom Sachverständigen Dr. Konezny nicht bemängelt wurden (August/September 2018)
- Zusammenfassung jener Geschäftsfälle, die vom Sachverständigen Dr. Konezny bemängelt wurden beziehungsweise bei denen offene Rechtsfragen abzuklären waren (August/September 2018)
- Evaluierung der vom Sachverständigen Dr. Konezny aufgeworfenen offenen Rechtsfragen und Festlegung des Prozedere der weiteren Abklärung
- Prüfung, ob durch Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen durch den Sachverständigen Dr. Konezny und anderer für das BMDW neue Tatsachen bekannt geworden sind, die für die Anrechnung relevant sind
- Einleitung von Nachprüfverfahren, sofern einzelne Fragen vom Sachverständigen Dr. Konezny nicht abschließend geklärt werden konnten
- Einleitung von rückwirkenden Aberkennungsverfahren bei Geschäften, sofern dem BMDW neue Tatsachen bekannt geworden sind und diese einer Anrechnung entgegenstehen
- Schreiben an die Firma Eurofighter GmbH vom 10.09.2018 über die Einleitung von formellen Aberkennungsverfahren bei 37 Geschäften, bei denen neu bekannt gewordene Tatsachen offenkundig einer Anrechnung entgegenstehen
- Ausarbeitung eines Werkvertrages für die Einholung eines Rechtsgutachtens, um die vom Sachverständigen Dr. Konezny aufgeworfenen Fragen möglichst umfassend abzuklären
- Beauftragung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Aicher zur Erstellung eines Rechtsgutachtens zu jenen vom Sachverständigen Dr. Konezny aufgeworfenen offenen Rechtsfragen
- Aktuell Prüfung des Rechtsgutachtens von Herrn Univ.-Prof. Dr. Aicher vom 10.12.2018 und Festlegung weiterer Prüfschritte
- Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wien vom 18.12.2018 bezüglich Übermittlung aktueller Prüfunterlagen
- Schreiben an das österreichische Parlament, Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter-Typhoon", Vorlage der Unterlagen zum Ergänzenden Beweisbeschluss

b. Haben Sie bereits Kontakt mit dem Vertragspartner - Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bzw. AIRBUS - betreffend Revision! Evaluierung der Umsetzung/Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung aufgenommen?

- i. Wenn JA, wann haben diese Gespräche begonnen und wie ist der aktuelle Stand?*
- ii. Wenn NEIN, warum nicht?*

Ja. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat der Eurofighter GmbH mit Schreiben vom 10. September 2018 mitgeteilt, dass nach Bekanntwerden neuer Tatsachen gemäß Punkt 7.3. Gegengeschäftsvertrag bei 37 Gegengeschäften rückwirkende Anrechnungskorrekturen vorgenommen werden sollen. Die Airbus Defence and Space GmbH ersuchte mit Antwortschreiben vom 19. November 2018 um Durchführung eines Konsultationsgespräches. Dieses bedarf einer ausführlichen Vorbereitung. Für den Abschluss der Prüfverfahren gilt es vorerst den Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten.

c. Haben Sie bereits Schritte zur möglichen Verlängerung des Erfüllungszeitraums (gern. Pkt. 1.3.1 Gegengeschäftsvertrag) gesetzt?

- i. Wenn JA, welche Maßnahmen wurden von Ihnen bisher gesetzt?*

- ii. *Wenn JA, welche weiteren Schritte sind aktuell geplant?*
- iii. *Wenn NEIN, warum nicht?*

Der Erfüllungszeitraum des Gegengeschäftsvertrages endete am 21. August 2018.

- iv. *Haben Sie sich mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung über dieses Thema gesprochen bzw. weitergehende Vereinbarungen getroffen? Wenn JA, wann und mit wem?*

Nein.

- d. *Haben Sie vor, dass Parlament über den aktuellen Stand betreffend Revision/Evaluierung der Umsetzung/Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtungen zu informieren?*
 - i. *Wenn JA, wann und in welchen Ausschüssen war/ist dieser Bericht geplant?*
 - ii. *Wenn NEIN, warum nicht?*

Dem Parlament liegen gemäß Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter-Typhoon" alle Akten, Unterlagen etc. der Jahre 2000 bis 2017 vor. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dem Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter-Typhoon" weitere Unterlagen im Sinne der Ergänzenden Beweisanforderung vom 10. Jänner 2019 übermittelt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

- 4. *Fanden die unter "Punkt 9.1" vereinbarten jährlichen Konsultationsgespräche - "jährliche Abstimmung" zwischen EF-GmbH/AIRBUS und der Republik Österreich - zwischen beiden Vertragsparteien durchgehend statt? (Bitte alle bisherigen Konsultationsgespräche nach Datum, TeilnehmerInnen, Ort und Sitzungsdauer auflisten)*
 - a. *Welche Fragen/Probleme wurden dort im Zeitrahmen 2003 bis 2006 besprochen?*
 - b. *Welche Fragen/Probleme wurden dort im Zeitrahmen 2007-2009 besprochen?*
 - c. *Welche Fragen/Probleme wurden dort im Zeitrahmen 2010-2016 besprochen?*
 - d. *Welche Fragen/Probleme wurden dort im Zeitrahmen 2017 bis 1. Dezember 2018 besprochen?*
 - e. *Wer hat an diesen Terminen jeweils als VertreterIn des Wirtschaftsministeriums teilgenommen? (Bitte TeilnehmerInnen nach Namen und Funktion im Ministerium auflisten)*

Nach Vertragsunterzeichnung im Jahr 2003 fanden in den Jahren 2004 bis 2012 auf operativer Ebene durchgehend jährliche Konsultationsgespräche statt. Danach verlagerten sich die Konsultationsgespräche von der operativen Ebene hin zur Leitung der im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingerichteten Task Force Gegengeschäfte.

Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den bis 2012 durchgeführten Gesprächen und den darin behandelten Themenbereichen ist auf die Beilage 2 zu verweisen. Die Sitzungsdauer der einzelnen Gespräche lässt sich nicht mehr ermitteln.

Aufgrund der schwerwiegenden Vorwürfe der Staatsanwaltschaft Wien stellte die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Ende 2012 die persönlichen Kontakte ein und ersuchte die Firma EADS, künftig die Kommunikation im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung ausschließlich in Schriftform durchzuführen.

Seitens der Task Force Gegengeschäfte gab es in Bezug auf die Untersuchung der Eurofighter-Gegengeschäfte diverse Kontakte mit dem seitens der Fa. Airbus (vormals EADS) benannten Vorstandsbeauftragten, Dipl.-Kfm. Wolf-Peter Denker. Die Gespräche wurden sowohl im Rahmen von Sitzungen bzw. persönlichen Gesprächen, als auch telefonisch abgewickelt.

Zu folgenden Terminen gab es Kontakte mit dem Vorstandsbeauftragten der Fa. Airbus/EADS, Dipl.-Kfm. Wolf-Peter Denker: 30. Jänner 2013, 6. März 2013, 2. Mai 2013, 15. Oktober 2013, 24. Februar 2014, 9. April 2014, 12. Mai 2014, 26. Juni 2015 und 3. Juli 2015.

Inhaltlich umfassten diese Kontakte folgende Themenbereiche:

- Erste Kontaktaufnahme (sowohl von Seiten der Ressortleitung als auch seitens der Task Force Gegengeschäfte)
- Ansprechpersonen bei der Fa. Airbus/EADS
- Abschluss der (staatsanwaltlichen) Untersuchungen als Grundvoraussetzung für eine Entlastung
- Vorgehensweise und möglicher zeitlicher Verlauf
- Aus der Untersuchung der Task Force Gegengeschäfte resultierende offene Fragestellungen zu diversen Gegengeschäften bzw. Gruppen von Gegengeschäften
- Ankündigung weiterer Einreichungen von Gegengeschäften
- Einwendungen von Unternehmen gegen eine Veröffentlichung der Gegengeschäfte
- Einzelne Aspekte des Gegengeschäftsvertrages

Diese Gespräche bzw. Telefonate wurden mehrheitlich zwischen der Leitung der Task Force Gegengeschäfte und dem Vorstandsbeauftragten der Fa. Airbus/EADS, Dipl.-Kfm. Wolf-Peter Denker, geführt. Zum Teil waren folgende weitere Personen an diesen Gesprächen beteiligt: Seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Dr. Reinhold Mitterlehner, Mag. Harald Kaszanits, Dr. Adriane Kaufmann, Mag. Georg Konetzky und Mag. Jakob Wurm sowie seitens der Fa. Airbus/EADS Dr. Andreas Theiss, Stefan Röper, Dr. Peter Mario Kleinschmidt LL.M. und Ronald Schranz.

Diese seitens bzw. unter Beteiligung der Task Force Gegengeschäfte mit dem Vorstandsbeauftragten der Fa. Airbus/EADS, Dipl.-Kfm. Wolf-Peter Denker, geführten Gespräche und Telefonate werden im weiteren Sinne des Gegengeschäftsvertrages unter den Begriff "Konsultationsgespräche" subsumiert (auf einer strategischen Ebene).

Weiters empfahl die im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingerichtete Task Force Gegengeschäfte nach Befassung der Finanzprokurator Ende 2015 mit der Durchführung der Konsultationsgespräche im Sinne einer strategischen Gesamtbetrachtung zuzuwarten.

Antwort zu den Punkten 5 und 10a der Anfrage:

5. *Ist von Ihnen bereits eine Prüfung betreffend möglicher Pönale-Zahlungen durch die EF-GmbH/AIRBUS (gemäß Punkt 1.3.3 des Gegengeschäftsvertrags) erfolgt?*
 - a. *Wenn JA, liegt bereits ein Ergebnis vor?*
 - b. *Wenn NEIN, warum nicht?*
 - c. *Werden Sie das Ergebnis dem Parlament bzw. welchen Ausschüssen zur Kenntnis bringen?*
10. *Welche Schritte wurden in Hinblick auf mögliche Pönale-Forderungen durch die Republik Österreich gegenüber EF-GmbH/AIRBUS von Ihrem Ressort bisher gesetzt?*
 - a. *Stehen Sie in Kontakt mit der Finanzprokurator?*

Der Gegengeschäftsvertrag regelt die Fälligkeit einer Pönalezahlung. Um allfällige Entschädigungsansprüche geltend zu machen, bedarf es zuvor einer finalen Abrechnung des Gegengeschäftsvertrages. Da Anrechnungsentscheidungen in Kenntnis der Ergebnisse der laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen getroffen werden sollen, gilt es, diese abzuwarten. In diesem Zusammenhang besteht kein Kontakt mit der Finanzprokurator. Das Parlament wird auf Wunsch informiert.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Wann fand die Überprüfung der vereinbarten Ziele des Gegengeschäftsvertrags vom 1. Juli 2003- die im Rahmen des Punkt "2.4 Erfüllung" vertraglich nach spätestens 7 Jahren stattfinden sollte - statt und was waren die Ergebnisse?*
 - a. *Wurden diese Ergebnisse dem BMLV zur Kenntnis gebracht?*
 - b. *Wurden diese Ergebnisse der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht?*
 - c. *Wurden diese Ergebnisse dem Parlament zur Kenntnis gebracht?*
 - d. *Wenn NEIN, warum nicht?*

Die Überprüfung fand im Oktober 2010 statt. Es wurde festgehalten, dass die im Vertrag genannten "Grundsätzlichen Ziele", "Technologiepolitischen Schwerpunkte" und "Wirtschaftlichen Stärkefelder" nach wie vor aktuell sind und daher weiterhin Gültigkeit haben. Den Wirtschaftlichen Stärkefeldern "Aerospace" und "Automotiver Bereich" soll auch in Zukunft hohe Priorität eingeräumt werden.

Von besonderem Interesse war die Fortführung laufender sowie die Einreichung neuer Technologie-, Bildungs- und Investitionsprojekte, wobei dem Wunsch des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nach direkten Kooperationen österreichischer Firmen mit den Unternehmen unter Punkt 5.3.1. und der Anlage 5 des Gegengeschäftsvertrages möglichst Rechnung getragen wird. Die Dokumentation dieser Projekte hat sich am "Leitfaden für Anträge zur Vorabprüfung von Technologie-, Bildungs- und Investitionsprojekten" des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu orientieren.

Für eine Information anderer Ressorts oder des Parlaments bestehen keine Vorgaben.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Wie wurde von ihrem Haus der Punkt " 5.3.5 Inländische Wertschöpfung " im Zuge der Prüfung und Anrechnung ausgelegt?*
- Ab welchem Schwellenwert war diese "angemessene inländische Wertschöpfung" für die zuständige Abteilung gegeben?*
 - War hier zumindest ein Wert größer/gleich 50% vorgesehen?*
 - Gab es diesbezügliche präzisierende Vorgaben durch die Ressort-, Sektions- bzw. Abteilungsleitung?*
 - Welche Vorgehensweise wurde in Fällen geringerer Wertschöpfung (50%) gewählt?*

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort orientierte sich bei der Anwendung des Punktes "Inländische Wertschöpfung" an den Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrages. Die Relevanz des Ausmaßes des österreichischen Wertschöpfungsanteiles kann nicht in allgemeiner Form, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden. Neben dem Kriterium größtmöglicher österreichischer Wertschöpfung soll durch das Gegengeschäft ebenso die Erreichung der im Gegengeschäftsvertrag festgelegten "Grundsätzlichen Ziele" unter Zugrundelegung der ebenso im Gegengeschäftsvertrag festgelegten "Technologiepolitischen Schwerpunkte" in den "Wirtschaftlichen Stärkefeldern" erfolgen. Darin ist notwendig ein Zielkonflikt angelegt, der nur durch eine Ermessensentscheidung des Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort aufgelöst werden kann. Je geringer das Ausmaß der inländischen Wertschöpfung ist, umso gewichtiger müssen jene Kriterien sein, mit denen die Verwirklichung anderer Vertragsziele zum Ausdruck gebracht werden (z.B. Ausmaß des mit dem Gegengeschäftsvertrag verbundenen Technologietransfers, der Verbesserung der Beschäftigungssituation, der Markttöffnung auf Auslandsmärkten, der Nachhaltigkeit). Das Kreditierungsvolumen stellt laut Gegengeschäftsvertrag nicht auf die inländische Wertschöpfung, sondern auf den Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) ab. Dazu ist auch auf die Antwort zu Punkt 7e der Anfrage zu verweisen.

- e. *Wie bewerten Sie hierzu die vom Sachverständigen Dr. KONECZNY im Zuge seiner Prüfung der Gegengeschäfte festgestellte, meist wesentlich geringere innerösterreichische Wertschöpfungen bei allen vom Wirtschaftsministerium bereits angerechneten Gegengeschäften?*

Der Sachverständige Dr. Konezny hat in seiner Zusammenfassung, TEIL III des Gutachtens, Seite 734f, 14 Unternehmen gelistet, bei denen die inländische Wertschöpfung nicht zweifelsfrei war oder unter oder knapp über 50 % betrug.

Der Sachverständige Dr. Konezny sprach sich für eine Anrechnung nur in Höhe der österreichischen Wertschöpfung aus, stellte aber dazu ergänzend fest: *"Die endgültige Beurteilung der rechtlichen Relevanz dieser Feststellung hängt von der Lösung der Rechtsfrage, wie die Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrages dazu auszulegen sind, ab."*

Der Gegengeschäftsvertrag legt unter dem Vertragspunkt "Kreditierungsvolumen" fest, dass hinsichtlich der Höhe des anzurechnenden Volumens grundsätzlich der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) heranzuziehen ist. Ungeachtet dessen ließ das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Rechtsfrage der Anrechnungshöhe nochmals extern

durch Herrn Univ.-Prof. Dr. Aicher prüfen. Im Rechtsgutachten wird zusammenfassend festgestellt:

"Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass die Relevanz (des Ausmaßes) des österreichischen Wertschöpfungsanteiles nur im Einzelfall beurteilt werden kann. Für die Beurteilung, ob in Relation zu den anderen durch das Gegengeschäft verwirklichten Zielsetzungen des GGV eine angemessene inländische Wertschöpfung vorliegt, steht dem BMWA / BMDW Ermessen zu. Nach dem Vertragstext und nach dem Zweck des Vertrages sowie der Entwicklungsgeschichte des Vertrages entspricht es zutreffender Vertragsinterpretation, wenn das BMWA / BMDW davon ausgeht, dass hinsichtlich der Höhe des anzurechnenden Volumens grundsätzlich der Auftragswert heranzuziehen ist. Ist das Gegengeschäft durch eine sehr geringe inländische Wertschöpfung gekennzeichnet, schadet dies der vollen Anrechnung des Auftragswertes nicht, wenn sich im Einzelfall feststellen lässt, dass das Geschäft in hohem Maße der Verwirklichung anderer Vertragsziele dient."

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. *Wie viele Schlichtungsverfahren - gern. Punkt 8 des Gegengeschäftsvertrags - wurden seit Vertragsabschluss geführt?*
- Wann wurden diese Verfahren jeweils begonnen und abgeschlossen?*
 - Welche Ergebnisse wurden dabei jeweils erzielt?*
 - In wie vielen Fällen konnte jeweils eine Einigung durch Schlichtung erzielt werden?*
 - Wie oft war keine Einigung möglich?*
 - Wenn keine Einigung möglich war, welche Schritte wurden in diesen Fällen ergriffen?*

Es wurde kein Schlichtungsverfahren im Sinne des Gegengeschäftsvertrages durchgeführt.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. *Hat das Wirtschaftsministerium mit der Taskforce-Eurofighter des BMLV im Vorfeld der Neuanzeige von AIRBUS durch Verteidigungsminister DOSKOZIL kooperiert?*
- Wenn NEIN, warum nicht?*

Seit Einrichtung der beiden Task Forces im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und im Bundesministerium für Landesverteidigung gab es eine Zusammenarbeit zum Zwecke des bedarfsorientierten Informationsaustausches. Dieser erfolgte im Wege verschiedener Kontakte wie etwa gemeinsamer Sitzungen. Grundlage für die Tätigkeit der beiden Task Forces ist das im jeweiligen Ressort zu administrierende Vertragswerk.

Antwort zu den Punkten 10b und 10c der Anfrage:

- Wenn JA, welche Maßnahmen sind von Ihnen geplant, um künftig auf Gegengeschäfte bei Rüstungsanschaffungen durch die Republik zu verzichten?*
- Wenn NEIN, warum nicht?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

2 Beilagen

Wien, am 12. Februar 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

